

**Richtlinien für das Kriegslieferungswesen.**

Richtlinien für das Kriegslieferungswesen stellen folgende vom Ausschuss des deutschen Handelstags gefasste Entschliessung auf:

1. Die Bewerbung um Kriegslieferungen muß allen zuverlässigen und leistungsfähigen Industriellen, Handwerkern und Händlern oder Vereinigungen von solchen freistehen, vorbehaltlich der durch die Besonderheit der Lieferung bedingten Einschränkungen. Etwaige wirtschaftspolitische Erwägungen bei der Vergebung (z. B. vorzugsweise Berücksichtigung von Kleinbetrieben) dürfen nicht dazu führen, daß die sachgemäße und rechtzeitige Lieferung beeinträchtigt wird.

2. Ferner sind auszuschließen solche Lieferer, deren Unzuverlässigkeit festgestellt ist.

3. Aufträge für Kriegsbedarf dürfen nur an solche Firmen vergeben werden, über deren Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit Zeugnisse der zuständigen Handelskammer vorliegen. Diese Zeugnisse sind vertraulich zu behandeln.

4. Bei der Vergebung durch Zentralstellen sind alle Teile des Reichs dieser Stellen nach ihrer Leistungsfähigkeit und der Eigenart ihrer Gewerbetätigkeit möglichst gleichmäßig heranzuziehen.

5. Bei der Vergebung sind Sachverständige der Praxis zuzuziehen entweder als ständige Beiräte oder von Fall zu Fall. Bei der Auswahl der Sachverständigen sind die zuständigen Handelskammern zu hören.

6. Ebenso sind die zuständigen Handelskammern zu hören bei der Aufstellung allgemeiner Vergabegrundsätze und Vertragsmuster sowie beim Abschluß länger befristeter Verträge über die in diese aufzunehmenden Bedingungen.